

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 19 (1957)

Heft: 4

Rubrik: Zollbegünstigte Treibstoffe und Traktoren

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

treidefeldern mit Kleinsaat zu sehen. Grasfuder wurden bei schwerstem Regenwetter mühelos aus den Feldern gezogen.

An einer Maschinen-Demonstration in Littau zeigte dieser Traktor mit Doppelbereifung 8—32" seine Leistungsfähigkeit an einer PICKUP-Auf-sammelpresse beim Heuladen. (Ein Artikel hierüber folgt später.)

Es zeigte sich bei all diesen Versuchen, dass mit Doppelbereifung 8—32" die Leistung der Vielzweck-Traktoren bis zum Aufbäumen ausgenützt werden kann und dass die Grasnarbe nicht zerstört wird, da nur ein sehr geringer oder überhaupt kein Radschlupf auftritt.

Die Montage und Demontage des zweiten Rades geht sehr schnell vor sich, da es lediglich mit 6 Schraubenbolzen befestigt ist.

Alles in allem ist zu sagen, dass mit Doppelbereifung an leichten Vielzweck-Traktoren neue Wege eröffnet werden, durch die der Begriff Vielzweck um ein wesentliches Stück erweitert wird.

Nachwort der Redaktion: Erkundigungen haben ergeben, dass sich die Feststellungen des Berichterstatters mit denjenigen des IMA decken. Es ist hervorzuheben, dass zur Verminderung des Bodendruckes sowie zur Adhäsionsverbesserung auf dem Wiesgelande die Doppelpneus-Bereifung den Gitterrädern überlegen ist. Auf dem Acker soll sie jedoch den grossen Nachteil haben, dass die Pneus und die dazwischen liegende Rinne bei geringer Bodenfeuchtigkeit stark verschmieren. Unter diesen Umständen scheint das Gitterrad der Doppelpneus-Bereifung offensichtlich überlegen.

Zollbegünstigte Treibstoffe und Traktoren

für die Vornahme nicht-landwirtschaftlicher Transporte zu verwenden, ist ein «Geschäft», das auf keinen Fall rentiert. Wir glauben daher gut zu tun, nachstehend wieder einmal das Verzeichnis der zulässigen Arbeiten und Transporte zu veröffentlichen. Es sei noch ganz speziell darauf hingewiesen, dass dieses Verzeichnis nicht unbedingt den Vorschriften der kantonalen Strassenverkehrsämter entspricht und umgekehrt. Um unangenehme Ueber-raschungen zu vermeiden, wird man im Zweifelsfalle gut tun, sich vor der Vornahme gewisser Transporte an massgebender Stelle zu erkundigen. Die Redaktion.

Verzeichnis der Arbeiten und Transporte für deren Ausführung:

a) zum begünstigten Ansätze der Tarif-Nr. 896 b verzollte **Landwirtschaftstraktoren** verwendet werden dürfen;

b) der Bezug von **Petroleum** und **White Spirit** zum begünstigten Ansatz von 3 Fr. je 100 kg brutto der Tarif-Nrn. 1126 und 1127 statthaft ist;

c) die teilweise Zollrückerstattung auf **Dieselöl** bei der Eidg. Oberzolldirektion in Bern nach besonderem Regulativ beansprucht werden kann.

1. Alle Arbeiten und Transporte, die mit der **Bewirtschaftung** des eigenen Land- oder

Forstwirtschaftsbetriebes in irgend einem Zusammenhang stehen. Als Landwirtschaftsbetrieb gelten ebenfalls dem Gemüse-, Obst- und Weinbau dienende Betriebe, sowie Gärtnereien und Pflanzwerke. Die gleichen Arbeiten und Transporte dürfen auch für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe von Drittpersonen, selbst gegen Entgelt, vorgenommen werden. Als erlaubt gelten ebenfalls Fahren, die in Land- oder Forstwirtschaftsbetrieben für die Verarbeitung und Verwertung der **direkten** land- und forstwirtschaftlichen Produkte notwendig sind, sofern die Fahren nicht im Auf-

trag und auf Rechnung eines Käufers erfolgen, der mit dem Produkt gewerbsmässig Handel treibt oder dasselbe gewerbsmässig verarbeitet.

Den Landwirtschaftsbetrieben gleichgestellt sind die sog. Traktorhalter, die gewerbsmässig landwirtschaftliche Arbeiten und landwirtschaftliche Transporte für Drittpersonen ausführen.

2. Die Ab- und Zufuhr von Vieh, Sämereien, Düng- und Futtermitteln, Streue etc., sowie von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, soweit diese aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammen oder für denselben bestimmt sind und kein gewerbsmässiger Handel mit ihnen getrieben wird. Führen der genannten Art sind auch für andere landwirtschaftliche Betriebe, oder für landwirtschaftliche Genossenschaften, denen der Traktorbesitzer angehört, statthaft, sofern die Betriebe oder Genossenschaften keinen gewerbsmässigen Handel ausüben und die Führen nicht auf dem Submissionswege übernommen werden. (Als gewerbsmässiger Handel im Sinne dieser Vorschriften gilt bei landwirtschaftlichen Genossenschaften der Warenankauf und -verkauf mit Gewinnabsicht; der Verkauf an Nichtmitglieder oder der Ankauf deren Erzeugnisse, sofern der Verkauf oder Ankauf nicht nur unwesentlich ist; jeder Verkauf von andern Waren als landwirtschaftlichen Produkten.)

3. Die Zu- und Abfuhr von Baumaterialien für den eigenen Land- und Forstwirtschaftsbetrieb oder als nachbarliche Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

4. Kiesfahren und Torffahren aus einer Kiesgrube bzw. einem Torfstich, welche zum eigenen Landwirtschaftsbetrieb gehören, soweit die Ausbeutung derselben nur als Nebengewerbe betrieben wird. Unter den nämlichen Voraussetzungen sind auch Führen dieser Art für andere landwirtschaftliche Betriebe, selbst gegen Entgelt, statthaft.

5. Sämtliche in Verbindung mit Rodungen, Meliorationen und Güterzusammenlegungen auszuführende Arbeiten (Roden, Pflügen, Planieren u. dgl.) und Transporte, selbst gegen Entgelt, sofern diese Massnahmen der Schaffung neuen land- und forstwirtschaftlich zu nutzenden Bodens dienen. Diese Arbeiten und Transporte dürfen auch auf dem Submissionswege übernommen werden. Im Auf-

trag und auf Rechnung von Bauunternehmungen übernommene Transporte sind dagegen nicht gestattet.

6. Führen bei Wuhungen und Verbauungen, bei denen der Traktorbesitzer direkt beteiligt ist, sowie zum Zwecke von nachbarlichen Hilfeleistungen gemäss Ortsbrauch, sofern die Führen nicht auf dem Submissionswege übernommen werden.

7. Gemeindewerk, Fronarbeiten und sonstige Arbeiten und Transporte zum Bau oder Unterhalt von Strassen und Wegen in der Gemeinde, wo der Traktorbesitzer steuerpflichtig ist, sofern die Traktorenarbeiten und -transporte nicht auf dem Submissionswege übernommen und nicht im Auftrage und auf Rechnung von Bauunternehmungen ausgeführt werden.

8. Der Antrieb von Dreschmaschinen, Mühlen, Sägen und dgl. und der Transport derselben von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle.

9. Landwirtschaftliche Arbeiten durch landwirtschaftliche Genossenschaften oder deren Verwalter. Als landwirtschaftliche Arbeiten gelten Pflügen, Eggen, Mähen, Dreschen u. dgl., hingegen nicht die Transporte von landwirtschaftlichen Produkten, Maschinen, Geräten usw. zum und ab Depot, Betrieb eines Genossenschaftsmitgliedes, Sammel- oder Verkaufsort, usw.

Nicht zulässig sind:

10. Alle unter den Ziffern 1—9 hiavor nicht genannten Arbeiten und Transporte, namentlich **alle gewerblichen Transporte**, zum Beispiel das Führen von Milch von der Abnahmestelle (Käserei, Verkaufszentralen) zur Bahnstation; sämtliche Transporte ab Sammelstellen; Transporte der durch einen Händler (Traktorbesitzer) oder eine Handelsorganisation (Traktorbesitzerin) zugekauften land- und forstwirtschaftlichen Produkte; Transporte land- und forstwirtschaftlicher Produkte oder Bedarfsartikel im Auftrag und auf Rechnung eines Händlers oder einer Handelsorganisation; der Transport von Holz, das vom Traktorbesitzer oder von Drittpersonen gekauft und an Händler, Sägereien oder Verbraucher weiterverkauft wird; der Transport von Holz, das von Sägereien gekauft und im Auftrag und auf Rechnung derselben von der Schlagstelle zur Sägerei geführt wird; mit dem Betrieb einer Kundenmühle zusammenhän-

gende Führen, wie Abholen des Getreides beim Kunden und Rücktransport der Mahlprodukte; Transporte für an land- und forstwirtschaftliche Betriebe angegliederte Nebengewerbe, wie Mostereien, Brennereien, Sägereien, Futterhandel, Viehhandel usw.; Kehrichtabfuhr.

11. Alle auf dem **Submissionsweg** übernommenen Arbeiten und Transporte, mit Ausnahme der in Ziffer 5 erwähnten. Unter Submission in diesem Sinne ist die Ausschreibung bestimmter Arbeiten und Transporte zur freien Bewerbung im Amtsblatt, in einer Zeitung, Traktandenliste für Versammlungen usw. zu verstehen, sowie die schriftliche oder mündliche Aufforderung an einen oder verschiedene Traktorbesitzer, Offerten über die verlangten Preise einzureichen, wobei in der Regel der oder die Mindestfordernden berücksichtigt werden.

Wo Zweifel darüber bestehen, ob es sich um einen erlaubten oder unerlaubten Transport handelt, ist die Eidg. Oberzolldirektion in Bern anzufragen.

Allfällige Bewilligungen einer kantonalen Amtsstelle, den Traktor auch nur gelegentlich für gewerbliche Führen zu verwenden, vermögen den Traktorbesitzer von der Entrichtung der Zolldifferenz für den Traktor nicht zu entbinden.

Bern, den 1. Januar 1952.

Eidg. Oberzolldirektion.

*

Die Eidg. Oberzolldirektion bittet die Halter von zollgebundenen Landwirtschaftstraktoren und die Gesuchsteller für die teilweise Zollrückerstattung auf dem **Dieselöl** folgende Hinweise zu beachten:

Landwirtschaftstraktoren:

1. Halterwechsel sind **vor** der Weitergabe des Traktors der Eidg. Oberzolldirektion in Bern zu melden, unter gleichzeitiger Bekanntgabe des neuen Käufers oder des Traktorenhändlers; die gleiche Meldepflicht besteht bei der Auswechslung des Motors.

2. Vor der Ausführung nicht erlaubter Arbeiten und Transporte (Ziffer 10 und 11 des vorstehenden Verzeichnisses) ist in jedem Falle (also auch wenn eine Bewilligung der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle vorliegt) die Ermächtigung der Eidg. Oberzolldirektion

einzuholen, und es ist die Zolldifferenz nachzubezahlen.

3. In Anfragen und Meldungen sollen stets die Marke, die Motor-Nr. sowie die Treibstoffart des Traktors angegeben werden.

Zollrückerstattungsgesuche für Dieselöl.

1. Vor dem Ausfüllen der Zollrückerstattungsformulare sind die «Allgemeine Bemerkungen» auf Seite 3 des Formulars zu lesen.

2. Die 1. und 2. Seite sind durch den Gesuchsteller dem Vordruck gemäss auszufüllen. Unter Buchstabe b) erfolgt der Eintrag der verbrauchten Menge für landwirtschaftliche Arbeiten und Transporte und unter Buchstabe d) derjenige für gewerbliche Transporte.

3. Die Rückerstattung darf nur für verbrauchte Treibstoffmengen beansprucht werden; der Lagervorrat ist unter Buchstabe e) einzutragen und wird anlässlich der Erledigung des nächsten Gesuches berücksichtigt.

4. Die Frist für die Einreichung der Gesuche beträgt höchstens 12 Monate, vom Tage des Treibstoffbezuges an gerechnet. Bezüge für welche diese Frist nicht eingehalten wird, fallen für die Rückerstattung ausser Betracht.

5. Dem Gesuch sind die Originalfakturen der Lieferanten und nicht die Rechnungs-doppel beizulegen.

Mitglieder,

*bezieht Euch bei Einkäufen auf die
Inserate im «Traktor»! Auch damit
unterstützt Ihr unsere Bemühungen.*

Kühler

für PW, LW und Traktoren

garantiert stedefrei

Wir erledigen innert einem Tag:

Reparaturen • Auslaugen • Entkalken
Einbau neuer Elemente

Sofortige Bedienung:

Auswärtige Kunden: per Bahn-Express
Empfangsstation: Zürich-HB

Benetti AG., Letzigraben 113, Zürich
Tel. (051) 52 15 28